

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom
5. Oktober 2023, mit dem das Kärntner Gemeinde-
wasserversorgungsgesetz geändert wird

Datum	9. Oktober 2023
Zahl	01-VD-LG-2787/2022-32

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 5. Oktober 2023, mit dem das Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Materialien zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

**Gesetz vom 05.10.2023,
mit dem das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz
geändert wird**

Artikel I

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 36/2022, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis vor dem § 1 lautet:

„Inhaltsverzeichnis

**1. Abschnitt
Versorgung**

§ 1	Gemeindewasserversorgungsanlagen
§ 2	Versorgungsbereich
§ 3	Planung, Errichtung, Betrieb
§ 4	Inanspruchnahme fremder Grundstücke
§ 5	Wasserbezug
§ 6	Anschluss- und Benützungspflicht
§ 7	Überwachung
§ 8	Ausnahmen
§ 9	Anschlussrecht

**2. Abschnitt
Wasseranschlussbeitrag**

§ 10	Ermächtigung
§ 11	Abgabegenstand
§ 12	Ausmaß
§ 13	Beitragssatz
§ 14	Abgabenschuldner
§ 15	Abgabenbescheid
§ 16	Ergänzungsbeitrag
§ 17	Nachtragsbeitrag

**3. Abschnitt
Aufschließungsbeitrag**

§ 18	Abgabegenstand
§ 19	Abgabenschuldner
§ 20	Ausmaß
§ 21	Rückzahlung
§ 22	Abgabenbescheid

**4. Abschnitt
Wasserbezugsgebühren**

§ 23	Ausschreibung
§ 24	Höhe
§ 24a	Informationspflichten

**5. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 25	Vollziehung
§ 26	Strafbestimmungen
§ 27	Verweisungen
Anlage (zu § 12 Abs. 2)“	

2. Im § 5 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ist saisonal bedingt und regelmäßig wiederkehrend aufgrund des Verbrauchsverhaltens der Anschlusspflichtigen damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage beeinträchtigt wird, darf

der Bürgermeister durch Verordnung Lenkungsmaßnahmen und erforderlichenfalls auch Beschränkungen oder Verbote für diesen Mehrverbrauch erlassen.“

3. Die Überschrift des § 6 lautet:

„Anschluss- und Benützungspflicht“

4. Die Überschrift des § 9 lautet:

„Anschlussrecht“

5. Die Überschrift des 2. Abschnitts lautet:

„Wasseranschlussbeitrag“

6. Dem § 24 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Gemeinden die zur Feststellung des Wasserverbrauches erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Zählerstände der Wasserzähler, zur Verfügung zu stellen.

(6) Lehnt ein Abgabepflichtiger die Fernauslesung des Zählerstandes mittels eines digitalen Wasserzählers ab, hat die Abgabenbehörde diesem Wunsch zu entsprechen. Die Abgabenbehörde hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute digitale Wasserzähler derart zu konfigurieren, dass keine Werte übertragen werden, wobei die Konfiguration der Funktion für den Abgabepflichtigen am Messgerät ersichtlich sein muss.“

7. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a
Informationspflichten**

(1) Die Abgabenbehörden haben die Abgabepflichtigen in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, von Amts wegen über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

(2) Gemeinden mit Wasserversorgungsanlagen, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, haben weiters mindestens einmal jährlich über die Struktur der Benützungsgebühren pro Kubikmeter Wasser zu informieren. Dabei sind die fixen und die variablen Kosten sowie, sofern die Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Zuganges zu Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Art. 16 der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 getroffen hat, auch die hierfür angefallenen Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die Informationen nach den Abs. 1 und 2 können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenschriftreibungen erfolgen. Die Informationen können in jeder digitalen Form erfolgen, welcher der Abgabepflichtige der Abgabenbehörde gegenüber zugestimmt hat.“

8. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

„Schlussbestimmungen“

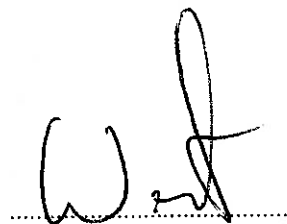
9. § 26 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) einer gemäß § 5 Abs. 2 oder 2a erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;“

Artikel II

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABl. Nr. L 435 vom 31.12.2020, S 1, (sog. Trinkwasserrichtlinie) umgesetzt.

Der Schriftführer:



(Mag. WEISS)

Der Präsident:



(Ing. ROHR)

Regierungsvorlage
Mai 2023

zu Zl. 01-VD-LG-2787/2022-25

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Gemeindevasserversorgungsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat folgende Zielsetzungen:

- 1.1 Umsetzung der sogenannten Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184, soweit eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht (Informationspflichten);
- 1.2 normatives Inhaltsverzeichnis und seine Anpassung an die „neue“ Rechtschreibung;
- 1.3 Ermöglichung präventiver Maßnahmen des Bürgermeisters für besonderen Verbrauch, wie zB Poolbefüllungen;
- 1.4 Regelung der „Amtshilfe“ zwischen Körperschaften öffentlichen Rechts, wie Wassergenossenschaften sowie -verbänden und Gemeinden sowie Einführung eines Widerspruchsrechts gegen digitale Wasserzähler.

2. Zur Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie:

Eine seitens des Gesundheits- und Sozialministeriums – als federführend für die Umsetzung der Richtlinie zuständiges Bundesministerium – beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Auftrag gegebene Stellungnahme zur Umsetzungszuständigkeit hinsichtlich bestimmter Richtlinienbestimmungen kommt zum Schluss, dass für Art. 17 der Richtlinie (und damit in Verbindung auch ihren Anhang IV) hinsichtlich der Informationspflichten als Zuständigkeit das Wasserrecht (bzw. das Gesundheitsrecht betreffend die Wasserqualität) und hinsichtlich der Höhe der Wasserbezugsgebühren das Finanzausgleichsrecht in Betracht kommen.

Das auf Bundesebene für die Umsetzung federführend zuständige Gesundheits- und Sozialministerium betrachtet sich als für die Umsetzung der Informationspflichten, soweit dies nicht den Gesundheitsbereich betrifft, nicht für zuständig. Das Land Kärnten ist für die Umsetzung der Informationspflichten des Art. 17 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie nur hinsichtlich der Gemeindevasserversorgungsanlagen zuständig, für alle anderen Anlagen (zB für die Stadtwerke Klagenfurt) jedoch der Bund, weshalb eine Umsetzung durch diesen zweckmäßiger wäre. Der vorliegende Entwurf setzt, in Anlehnung an die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nur die Informationspflichten betreffend den Wasserpreis um.

3. Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis ist derzeit nicht normativ. Dieses und die Überschriften sind an die „neue“ Rechtschreibung anzupassen.

4. Präventive Maßnahmen:

Da der geltende § 5 Abs. 2 auf Situationen abstellt, in denen Wassermangel akut besteht, soll es der neue § 5 Abs. 2a ermöglichen, präventive Maßnahmen für den Fall eines erwartbaren Wasser-Mehrbedarfs zu setzen, zB durch eine „Steuerung“ der jährlich im Spätfrühjahr/Frühsummer einsetzenden Poolbefüllungen.

5. Wasserzähler:

Regelung der „Amtshilfe“ zwischen Gemeinde und Körperschaften öffentlichen Rechts, wie Wassergenossenschaften/-verbänden, betreffend den Zählerstand.

Einführung eines „Widerspruchsrechts“ gegen die Fernauslesung durch digitale Wasserzähler nach dem Vorbild der Smart-Meter in Elektrizitätsbereich.

6. Zuständigkeit des Landesgesetzgebers:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 10 (Wasserrecht) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 B-VG und § 36 Wasserrechtsgesetz 1959 sowie aus Art. 15 B-VG (Baurecht).

Dieser Gesetzesentwurf unterliegt nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen im Begutachtungsverfahren dem Verfahren gemäß § 9 F-VG, weil er steuerliche Maßnahmen (?) betrifft.

Besonderer Teil

Zu den Z 1, 3 bis 5 und 8 (Inhaltsverzeichnis und Überschriften der §§ 6 und 9 und sowie der Abschnitte 2 und 5):

Das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes war als separate Anlage zur Wiederverlautbarungskundmachung 1997 bisher nicht normativ. Aus diesem Anlass werden das Inhaltsverzeichnis und die Bezug habenden Paragraphen- und Abschnittsbezeichnungen an den Stand der Rechtschreibung angepasst.

Zu Z 2 und 9 (betreffend §§ 5 Abs. 2a und 26 Abs. 1 lit. b):

§ 5 Abs. 2 des geltenden Gesetzes stellt auf Maßnahmen ab, die der Abwehr eines akuten Wassermangels dienen. Der neue Abs. 2a soll präventive Maßnahmen ermöglichen, um den Wasserverbrauch, der zu bestimmten Zeiten gehäuft auftritt, in geordnete Bahnen zu lenken, ohne den Gemeinden unverhältnismäßige Investitionen für kurzfristige Verbrauchsspitzen aufzubürden. Umgekehrt ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass das neu eingeführte Instrument nicht dafür gedacht ist, unangenehme Investitionsentscheidungen für erforderliche Anpassungen an den Stand der Technik bzw. des Verbrauchs aufzuschieben. Es handelt sich damit um eine Prognoseentscheidung, deren Zutreffen naturgemäß erst im Nachhinein überprüft werden kann. Umso wichtiger ist deshalb die ausreichende Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen.

Seitens der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden dazu folgende Überlegungen übermittelt:

„Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Kärnten bereits spürbar. Weniger Niederschläge mit geringeren Schneehöhen im Winter, mehr Hitzetage im Sommer und länger andauernde Vegetationsperioden mit zunehmenden Verdunstungsraten beeinflussen mittlerweile den Wasserhaushalt massiv. Die Folge davon sind Rückgänge bei der Grundwasserneubildung, die mit extremen Minimalschüttungen der Quellen und Grundwassertiefstständen einhergehen.

Hinzu kommt, dass der in den letzten Jahren steigende Trend zur Errichtung privater Pools und Schwimmteiche im Bereich der Eigenheime während der Corona-Pandemie stark zugenommen hat. Besonders die Phase der ersten Poolbefüllungen in den Monaten Mai und Juni, aber auch die, aus hygienischen Gründen notwendige Wassererneuerung der in Betrieb befindlichen Pools und Schwimmteiche, stellen für die Wasserversorger eine beachtliche Herausforderung dar, die bislang im Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz nicht reglementiert ist.

Bisher konnte lediglich bei Wassermangel der Bürgermeister die Wasserbezieher per Verordnung dazu verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

Aus fachlicher Sicht ist die Leistungsfähigkeit einer Wasserversorgungsanlage dann gegeben, wenn neben den Erfordernissen der Gesundheit (siehe Trinkwasserverordnung) Trink- und Nutzwasser für den derzeitigen bzw. den zukünftigen Wasserbedarf an verbrauchsreichen Tagen in ausreichendem Ausmaß bereitgestellt werden kann. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Trinkwasserversorgung setzt dabei voraus, dass das Wasserdargebot, die Summe der Minimalschüttungen bzw. der Entnahmekonsens einer Brunnenanlage, größer oder gleich groß wie der zukünftige Gesamtwasserbedarf an verbrauchsreichen Tagen ist.

Das Badevergnügen vor der eigenen Haustür, welches früher ein wahrer Luxus für wenige war, hat sich mittlerweile zu einem Massenphänomen für viele entwickelt. Allerdings wird für dieses Vergnügen nach wie vor fast ausschließlich das lebensnotwendige Gut Trinkwasser verwendet.

Der Auftrag zur Grundversorgung mit dem lebenswichtigen Gut Trinkwasser ist ein essentieller Teil der Daseinsvorsorge in Kärnten. Aus diesem Grund sind die Wasserressourcen, insbesondere die Trinkwasserressourcen, zu bewahren, zu schützen und langfristig zu sichern. Im Hinblick auf den stattfindenden Klimawandel gewinnt das bisherige Gebot der effizienten und sparsamen Verwendung des Wassers immer mehr an Bedeutung. Jegliche Tätigkeit, die Einfluss auf die Qualität und die Quantität von Trinkwasser hat, ist zu hinterfragen, zu beurteilen und nötigenfalls zu unterbinden.

Ungeregelte Pool- und Schwimmteichbefüllungen an wenigen Tagen oder Wochenenden des Jahres führen zu einer Vervielfachung des täglichen Wasserbedarfs im jeweiligen Wasserversorgungssystem.

Das durchschnittliche Fassungsvermögen gewöhnlicher Pools beträgt rund 25 m³. Kleine und mittlere Gemeinden verfügen derzeit meist über Hochbehälter deren Volumina zwischen 150 m³ bis 200 m³ je Versorgungszone aufweisen. Ohne Berücksichtigung des Wasserzulaufes von den jeweilig eingebundenen Wasserbezugsstellen (Quellen, Brunnen) repräsentieren 6 bis 8 Poolbefüllungen bereits den notwendigen Speichervorrat einer Versorgungszone. Der Speichervorrat eines Hochbehälters setzt sich dabei aus drei Teilmengen zusammen. Es sind dies die Ausgleichswassermenge für die täglich auftretenden Spitzenwasserverbräuche, die Menge für eine Störreserve und in den meisten Fällen eine größere Menge für die Löschwasserbereitstellung.

Eine überdurchschnittliche und nicht kontrollierte Anzahl an gleichzeitigen Poolbefüllungen führt schnell zu einem Konfliktpotential mit dem Feuerwehresen, in Form einer nicht mehr ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser zur Deckung des Grundschutzes durch die Gemeinden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der überwiegende Teil der bestehenden Infrastruktureinrichtungen von Wasserversorgungsunternehmen für den steigenden und unverhältnismäßig auftretenden Wasserbedarf, den die Poolbefüllungen an wenigen Tagen im Jahr verursachen, einfach nicht ausgelegt/bemessen ist. Erweiterungen von Wasserversorgungsanlagen hinsichtlich der Wassergewinnung und der Wasserbevorratung mit dem ausschließlichen Zweck einer ausreichenden und zeitlich kurzfristigen Wasserbereitstellung für Pools und Schwimmteiche sind einerseits aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht finanzierbar und werden andererseits aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund des Gebotes der effizienten und sparsamen Verwendung des Trinkwassers abgelehnt.

Der beabsichtigten Novellierung/Änderung des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, die künftig dem Bürgermeister per Verordnung die Möglichkeit einer Reglementierung in Form von Lenkungsmaßnahmen, Beschränkungen und Verboten auf ein jahreszeitlich befristetes und jährlich wiederkehrendes Verbrauchsverhalten der Anschlusspflichtigen eröffnet, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich befürwortet.

Die Sicherung der Grundversorgung, die aus fachlicher Sicht die Grundvoraussetzung für die Leistungsfähigkeit einer Gemeindewasserversorgungsanlage darstellt, hat dabei die höchste Priorität. Über die Grundversorgung hinausgehende und nicht zwingend notwendige Wassermehrverbräuche, wie sie Pool- und Schwimmteichbefüllungen, Garten- bzw. Rasenbewässerungen usw. darstellen, sind aus wasserwirtschaftlichen Überlegungen, sofern das Wasserdargebot dazu nicht ohnehin ausreicht, jedenfalls hintenanzustellen.“

§ 26 Abs. 1 lit. b enthält die korrespondierende Strafbestimmung, weil Erfahrungen einer Reglementierung auf freiwilliger Basis gezeigt haben, dass die Bereitschaft, daran teilzunehmen überschaubar war.

Zu Z 6 (betreffend § 24 Abs. 5 und 6)

Analog zu § 25 Abs. 5 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz soll auch im K-GWVG vorgesehen werden, dass Körperschaften öffentlichen Rechts, zB Wassergenossenschaften und –verbände, verpflichtet sind, der Gemeinde die zur Bemessung der Wasserversorgungsgebühren erforderlichen Zählerstände der Wasserzähler sowie die für die Zuordnung dieser Zählerstände zu den Abgabepflichtigen erforderlichen Daten zu übermitteln. Dies dient der Verwaltungsökonomie durch Vermeidung doppelter Ablesungen.

In manchen Gemeinden besteht das Bestreben, digitale Wasserzähler einzuführen. Dies kann naturgemäß zu Konflikten mit Abgabepflichtigen führen, die über den Umgang mit ihren Daten besorgt sind. Daher wird nach dem Muster der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (§ 1 Abs. 6) eine Widerspruchsregelung betreffend die Fernablesung vorgesehen.

Zu Z 7 (betreffend § 24a):

Mit dieser Bestimmung werden die Informationspflichten des Art. 17 und des Anhangs IV der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 umgesetzt, soweit dies Gemeindewasserversorgungsanlagen betrifft und unbestritten eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht.

Der als Vorbild für den vorliegenden Gesetzesentwurf dienende Tiroler Entwurf zur Änderung des Tiroler Abgabengesetzes (vom 15. November 2022, VD-562/261-2022) enthält zum kompetenzrechtlichen Hintergrund folgende Ausführungen:

„[2.] Zur kompetenzrechtlichen Zuordnung der Informationspflichten über den Wasserpreis:

Nach der akzessorischen Sichtweise, welche dem Kompetenzgutachten zugrunde liegt ([Anm: des BKA-VD]), kommt eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der in Rede stehenden Informationspflichten vorweg nur im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Z 7 lit c (Aufschlüsselung der Entgelte bei größeren Wasserversorgern) sowie des Art. 17 Abs. 2 lit. b der

Trinkwasser-RL in Betracht („Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter“), und zwar insoweit, als für die Bereitstellung der Wasserversorgung und den Bezug des Wassers Benützungsgebühren erhoben werden. Diesbezüglich kann eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes aufgrund von § 8 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017; dies aufgrund folgender Erwägungen

- a. Die Erhebung von Gebühren (hier) für die Benützung von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden im Rahmen des freien Beschlussrechts der Gemeinden gründet in der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, die ihrerseits ihre finanzverfassungsrechtliche Grundlage im § 7 Abs. 5 F-VG 1948 hat. Danach kann die Bundesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.*

Zwar könnte – da die Zuständigkeit zur Regelung der Informationspflichten bezüglich des Wasserpreises jener Gesetzgebungskompetenz folgt, aufgrund deren die Gemeinden zur Erhebung von (Benützungs-) Gebühren für u.a. die Bereitstellung der Wasserversorgung und den Bezug des Wassers ermächtigt wurden – in der Ermächtigungsbestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 F-VG 1948 eine diesbezügliche Regelungskompetenz des Bundes gesehen werden. Andererseits ist der Landesgesetzgeber aufgrund des § 7 Abs. 5 F-VG 1948 aber nicht gehindert, in Ausübung der ihm nach § 8 Abs. 1 leg. cit. übertragenen Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgaben derartige Regelungen auch für Abgaben zu treffen, die nach § 7 Abs. 5 leg. cit. den Gemeinden in das freie Beschlussrecht übertragen wurden. Sie dürfen diese Ermächtigung aber nur konkretisieren oder allenfalls erweitern, nicht hingegen beschneiden oder einschränken (vgl. Ruppe in Korinek/Holoubek et al. (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz. 44 zu § 7 F-VG 1948). In der vorliegend getroffenen Regelung betreffend die Information über den Wasserpreis, die mit der Erhebung der (Wasser-)Benützungsgebühren in einem unmittelbaren Zusammenhang steht, kann eine solche konkretisierende Regelung, wie sie vom Landesgesetzgeber zulässigerweise getroffen werden kann, gesehen werden.

- b. Soweit Gemeinden für die Wasserversorgung keine Benützungsgebühren, sondern auf vertraglicher Grundlage Entgelte erheben, haben diese ihre Rechtsgrundlage im Zivilrecht. Gleiches gilt in jenen Fällen, in denen die Wasserversorgung durch ausgegliederte Rechtsträger der Gemeinden (Gemeinde- oder Stadtwerke) erfolgt, die ihrerseits vertragliche Entgelte erheben. Nach der dargelegten, dem Kompetenzgutachten zugrundeliegenden akzessorischen Sichtweise wird davon ausgegangen, dass die Regelung der in Rede stehenden Informationspflichten diesfalls dem Bund als Zivilrechtsgesetzgeber obliegt.*

Keine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht weiters in jenen Fällen, in denen die Wasserversorgung durch Wassergenossenschaften erfolgt. Diese haben ihre gesetzliche Grundlage im Wasserrechtsgesetz 1959. Gegenüber deren Mitgliedern ist die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung Sache der Satzungen (§ 77 Abs. 2 lit. d leg. cit.). Soweit auch Personen, die nicht Mitglieder der jeweiligen Wassergenossenschaft sind, mit Wasser versorgt werden, erfolgt deren Versorgung wiederum auf vertraglicher und damit zivilrechtlicher Grundlage, sodass das diesbezüglich zu den Gemeinden bzw. Gemeinde- oder Stadtwerken vorhin Gesagte in gleicher Weise auch hier gilt.

3. Zur kompetenzrechtlichen Zuordnung der sonstigen Informationspflichten:

Nach dem Kompetenzgutachten fällt die Umsetzung der Informationspflichten nach Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit dem übrigen Anhang IV sowie nach Art. 17 Abs. 2 lit. a, c und d leg. cit. in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, und zwar hinsichtlich der Wasserqualität und der damit im Zusammenhang stehenden Parameter als Ausfluss des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ und im Übrigen des Kompetenztatbestandes ‚Wasserrecht‘.“

Im Wesentlichen werden mit der vorgeschlagenen Bestimmung die Gemeinden verpflichtet, die Bürger über den Wasserpreis (Kubikmeter- und Literpreis) regelmäßig zu informieren. Weil im Spruch des Gebührenbescheids gemäß § 198 Abs. 2 BAO die Berechnungsgrundlage (Bemessungsgrundlage) ohnehin anzugeben ist, wäre die unionsrechtliche Verpflichtung durch zusätzliche Angabe des Literpreises im Rahmen der Gebührenvorschreibung (Gebührenbescheid oder in der Lastschriftanzeige) erfüllt. In Gemeinden, welche die Wasserbesorgungsgebühren derzeit noch pauschalieren, wäre in der Information der der Pauschalierung zugrundeliegende m³/l-Preis anzugeben.

Die Gemeinde ist nicht daran gehindert, mit dem Gebührenbescheid auch weitere Informationspflichten, etwa nach der Trinkwasserverordnung, zu erfüllen.

Weil die Richtlinie die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Informationspflichten gemäß Art. 17 iVm Anh. V der Trinkwasserrichtlinie auch digital zu erfüllen, wird auch dafür Vorsorge getroffen.

Im Begutachtungsverfahren wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft darauf hingewiesen, dass der Landesgesetzgeber auch weitere Informationspflichten regeln könnte. Im Hinblick darauf, dass der Landesgesetzgeber keine vollständige Umsetzung gewährleisten kann, weil er für den Privatsektor nicht zuständig ist, wurde dieser Anregung nicht gefolgt.

Zu Art. II:

Die Trinkwasserrichtlinie wäre bis 13. Jänner 2023 umzusetzen gewesen.

Finanzielle Auswirkungen

Die die Informationspflichten gemäß der den Art. 17 und den Anhang IV der Trinkwasserrichtlinie umsetzenden Vorschriften werden jedenfalls Mehraufwendungen für Gemeindewasserversorgungsanlagen als auch für Gemeinden zur Folge haben. Die in diesem Entwurf vorgesehene zusätzliche Angabe des Literpreises im Abgabebescheid ist aber ein überschaubarer Mehraufwand.

Die Regelung betreffend die Möglichkeit, saisonale Mehrverbräuche zu steuern, soll dazu beitragen, vermeidbare Investitionen in die Wasserversorgungsanlage, insbesondere in Zeiten des Klimawandels, hintanzuhalten, hat aber auch einen gewissen Verwaltungsaufwand für die Gemeinden zur Folge.

Seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement, des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden dazu folgende Ausführungen übermittelt (13. Jänner 2023, Zl. 03-ALL-368/8-2022):

„Einzelne Verträge (zwischen Gemeinden und EDV-Anbietern) enthalten Klauseln, wonach gesetzliche Anforderungen „ohne zusätzliche Kosten“ programmtechnisch umgesetzt werden müssen. Diesfalls würden keine zusätzlichen Kosten für die durch die zusätzliche Angabe des Literpreises anfallen. Selbst wenn aber diese Klausel im Vertrag nicht enthalten ist, bestehen die Kosten aus EDV-Adaptierungen, die von den einzelnen EDV-Anbietern (letztlich wohl für das gesamte Bundesgebiet) vollzogen werden müssen und kann demnach der auf die (Kärntner) Gemeinden anfallende Kostenanteil ha. nicht abgeschätzt werden. Erhöhte Druck- oder Portokosten werden durch das sogenannte „Andrucken“ einer weiteren Position (Literpreis) nicht anfallen; dies wohl auch, wenn die zweite Position (Vorjahresverbrauch) ebenfalls hinzukommt.

Hinsichtlich der Möglichkeit, der digitalen Datenübermittlung ist anzumerken, dass diese – individuell betrachtet – die Anlegung der Nutzer in einem „Verteiler“ bedingt, oder – generell betrachtet – die Adaptierung der Homepage der Gemeinde erforderlich ist (Daten werden auf der Homepage zum „Herunterladen“ bereitgestellt). Unabhängig von der Größe der bereits vorhandenen Datensätze und den Fertigkeiten des Bediensteten können diese Kosten ha nicht beziffert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass sie - in Anbetracht der allgemeinen Kosten, die der „Internetauftritt“ der Gemeinde mit sich bringt – vernachlässigbar sind.

Dass es sich um zwingende Maßnahmen (Umsetzung des Gemeinschaftsrechts) handelt, darf abschließend zu diesem Themenkomplex angemerkt und auf Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999, verwiesen werden.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Mit § 24a dieses Gesetzes werden die Informationspflichten der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (sog. Trinkwasserrichtlinie) umgesetzt, soweit eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht (Art. 17 Abs. 1 iVm Anhang IV Z 7 lit. c sowie Art. 17 Abs. 2 lit. b).

Soweit eine Umsetzungszuständigkeit des Landesgesetzgebers im Bau- und Bauproduktbereich besteht, ist diese Umsetzung bereits durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2022 erfolgt.

Nachhaltige Entwicklung

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat folgende Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung:

Ziel 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten:

1. Durch Transparenz des Wasserpreises soll ein sorgsamerer Umgang der Ressource Wasser sowie ein Umstieg von Flaschenwasser auf Leitungswasser angeregt werden.
2. Durch eine vorausschauende Bewirtschaftung des Wasserverbrauchs durch Verordnung des Bürgermeisters soll Mangellagen vorgebeugt werden.

Regierungsvorlage
Mai 2023
25

zu Zl. 01-VD-LG-2787/2022-

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz - K-GWVG
StF: LGBl Nr 107/1997 (WV)

Änderung

LGBl Nr 78/2001
LGBl Nr 42/2010
LGBl Nr 85/2013
LGBl Nr 64/2021
LGBl Nr 36/2022

Artikel I
Änderung des Kärntner Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes

Das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 36/2022, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis vor dem § 1 lautet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Versorgung

§ 1	Gemeindewasserversorgungsanlagen
§ 2	Versorgungsbereich
§ 3	Planung, Errichtung, Betrieb
§ 4	Inanspruchnahme fremder Grundstücke
§ 5	Wasserbezug
§ 6	Anschluss- und Benützungspflicht
§ 7	Überwachung
§ 8	Ausnahmen
§ 9	Anschlussrecht

2. Abschnitt

Wasseranschlussbeitrag

§ 10	Ermächtigung
§ 11	Abgabengegenstand
§ 12	Ausmaß
§ 13	Beitragssatz
§ 14	Abgabenschuldner
§ 15	Abgabenbescheid
§ 16	Ergänzungsbeitrag
§ 17	Nachtragsbeitrag

3. Abschnitt

Aufschließungsbeitrag

§ 18	Abgabengegenstand
§ 19	Abgabenschuldner
§ 20	Ausmaß
§ 21	Rückzahlung
§ 22	Abgabenbescheid

4. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 23	Ausschreibung
§ 24	Höhe
§ 24a	Informationspflichten

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25	Vollziehung
§ 26	Strafbestimmungen

§ 27 Verweisungen
Anlage (zu § 12 Abs. 2)

§ 5

Wasserbezug

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Erfordernissen der Gesundheit entsprechendes Trink- und Nutzwasser nach Maßgabe der Wasserspende und der Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern.

(2) Wenn durch Einflüsse, die nicht in der Gemeindewasserversorgungsanlage selbst liegen (Witterung, tektonische Einflüsse), Wassermangel entsteht, hat der Bürgermeister durch Verordnung die Wasserbezieher zu verpflichten, den Wasserverbrauch bis auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken. Im Falle einer Unterbrechung der Wasserversorgung ist die Gemeinde verpflichtet, den unbedingt notwendigen Wasserbedarf der von der Unterbrechung betroffenen Wasserbezieher vorübergehend durch eine anderweitige Versorgung gegen eine der Höhe der Wasserbezugsgebühren der Gemeindewasserversorgungsanlage entsprechende Vergütung sicherzustellen.

(3) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung (Wasserabsperungen), die infolge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten auf Grund behördlicher Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ursachen erfolgen müssen, sind den Wasserbeziehern durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachung mitzuteilen, es sei denn, daß solche Absperungen wegen unerwartet auftretender Störungen ohne Verzug durchgeführt werden müssen. Die Bekanntgabe hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, daß erforderliche Vorsorgemaßnahmen (zB Anlegung eines Wasservorrates) getroffen werden können.

(4) Im Falle einer notwendigen Wasserabsperung (Abs. 3) hat der Bürgermeister durch Bescheid Wasserbezieher, die von der Absperung nicht betroffen sind, unter Bedachtnahme auf deren eigenen unumgänglich

2. Im § 5 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Ist saisonal bedingt und regelmäßig wiederkehrend aufgrund des Verbrauchsverhaltens der Anschlusspflichtigen damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasser-versorgungsanlage beeinträchtigt wird, darf der Bürgermeister durch Verordnung Lenkungsmaßnahmen und erforderlichenfalls auch Beschränkungen oder Verbote für diesen Mehrverbrauch erlassen.

notwendigen Wasserbedarf zu verpflichten, auf die Dauer der Absperrung das notwendige Wasser gegen entsprechende Vergütung zugunsten der von der Absperrung Betroffenen abzugeben, sofern der unbedingt notwendige Wasserbedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

§ 6

Anschluß- und Benützungspflicht

(1) Die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, ihr Grundstück an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen und ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken.

(2) Der Bürgermeister hat die Anschluß- und Benützungspflicht durch Bescheid auszusprechen. Im Falle der Errichtung, der Änderung oder der Änderung der Verwendung von Gebäuden kann die Anschluß- und Benützungspflicht im Baubewilligungsverfahren ausgesprochen werden, wenn der Bürgermeister Baubehörde ist. Ein derartiger Anschlußauftrag tritt mit dem Erlöschen der Baubewilligung außer Kraft.

(3) Ist der Eigentümer der baulichen Anlage eine vom Grundeigentümer verschiedene Person, ist die Anschluß- und Benützungspflicht gegenüber dem Eigentümer der baulichen Anlage auszusprechen.

(4) In Gemeinden, in denen Gemeindewasserversorgungsanlagen bestehen, hat der Bürgermeister innerhalb des Versorgungsbereiches mit Bescheid die Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen zu untersagen oder die Stilllegung bestehender Wasserversorgungsanlagen zu verfügen, wenn und insoweit die Weiterbenützung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte.

§ 9

Anschlußrecht

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, jedes im Versorgungsbereich gelegene Grundstück oder Bauwerk auf Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Voraussetzungen für die Anschluß- und Benützungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 3 gegeben sind

3. Die Überschrift des § 6 lautet:

Anschluss- und Benützungspflicht

4. Die Überschrift des § 9 lautet:

Anschlussrecht

und der Anschluß nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Der Bürgermeister hat das Anschlußrecht durch Bescheid auszusprechen.

(2) Die Einräumung des Anschlußrechtes begründet gleichzeitig die Benützungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 1.

2. Abschnitt
Wasseranschlußbeitrag

[...]

§ 24

Höhe

(1) Wenn die Wasserversorgung nicht durch die Gemeinde besorgt wird, sind der Berechnung der Gebühr die der Gemeinde erwachsenden Kosten zugrunde zu legen.

(2) Die Wasserbezugsgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsg Gebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsg Gebühr hat zumindest 50 v. H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen.

(3) Die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln. Die Gemeinde hat die Überprüfung des Wasserzählers zu veranlassen, wenn dies vom Abgabenschuldner verlangt wird. Der Abgabenschuldner hat die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn die Menge des bezogenen Wassers richtig gemessen wurde, wobei Abweichungen bis zu 5 Prozent vom tatsächlichen Verbrauch unberücksichtigt zu bleiben haben. Ergibt die Überprüfung, daß der Wasserzähler die Menge bezogenen Wassers nicht richtig gemessen hat, so ist der Ermittlung der Menge bezogenen Wassers der im gleichen Zeitraum des Vorjahres festgestellte Wasserverbrauch zugrunde zu legen. Ist in diesem Zeitraum ein Wasserbezug nicht festgestellt worden oder hat ein Wasserbezug nur in einem Teil dieses Zeitraumes stattgefunden, so ist die Menge bezogenen Wassers zu schätzen.

(4) Die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme können nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pauschaliert werden,

5. Die Überschrift des 2. Abschnitts lautet:

Wasseranschlussbeitrag

wobei insbesondere für Wohnungen stufenweise je nach dem Flächenausmaß Pauschalbeträge festgesetzt werden können. Übersteigt der gemäß Abs. 3 erster Satz ermittelte Wasserverbrauch den der Pauschalierung zugrunde gelegten Durchschnittsverbrauch um einen der Art der Pauschalierung entsprechenden Prozentsatz, so kann der Festsetzung der Wasserbezugsgebühr der tatsächliche Verbrauch zugrunde gelegt werden.

(5) (entfällt)

6. Dem § 24 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

(5) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Gemeinden die zur Feststellung des Wasserverbrauches erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Zählerstände der Wasserzähler, zur Verfügung zu stellen.

(6) Lehnt ein Abgabepflichtiger die Fernauslesung des Zählerstandes mittels eines digitalen Wasserzählers ab, hat die Abgabenbehörde diesem Wunsch zu entsprechen. Die Abgabenbehörde hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute digitale Wasserzähler derart zu konfigurieren, dass keine Werte übertragen werden, wobei die Konfiguration der Funktion für den Abgabepflichtigen am Messgerät ersichtlich sein muss.

7. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

§ 24a

Informationspflichten

(1) Die Abgabenbehörden haben die Abgabepflichtigen in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, von Amts wegen über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

(2) Gemeinden mit Wasserversorgungsanlagen, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, haben weiters mindestens einmal jährlich über die Struktur der Benützungsgebühren pro Kubikmeter Wasser zu informieren. Dabei sind die fixen und die variablen Kosten sowie, sofern die Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Zuganges zu Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Art. 16 der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 getroffen hat, auch die hierfür angefallenen Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die Informationen nach den Abs. 1 und 2 können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenvorschreibungen erfolgen. Die Informationen können in jeder digitalen Form erfolgen, welcher der Abgabepflichtige der Abgabenbehörde gegenüber

zugestimmt hat.

5. Abschnitt
Schlußbestimmungen
[...]

§ 26
Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) den Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 3 Z 2, 3 oder 4 nicht nachkommt;
 - b) einer gemäß § 5 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
 - c) entgegen einem Bescheid nach § 6 Abs. 4 eine eigene Wasserversorgungsanlage errichtet oder eine bestehende Wasserversorgungsanlage betreibt;
 - d) eine Anordnung gemäß § 7 Abs. 1 nicht befolgt;
 - e) den Zutritt oder eine Auskunft gemäß § 7 Abs. 2 verweigert;
 - f) dem § 8 Abs. 6 letzter Satz oder § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 letzter Satz zuwider handelt.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde
- 1. in den Fällen des Abs. 1 lit. a bis e mit einer Geldstrafe bis 2.180 Euro und
 - 2. in den Fällen des Abs. 1 lit f mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 2.180 Euro
- zu bestrafen.
- (3) Die Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Bereich die Verwaltungsübertretung begangen wurde, und sind für die Erweiterung oder Instandhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage zu verwenden.

8. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

Schlussbestimmungen

9. § 26 Abs. 1 lit. b lautet:

- b) einer gemäß § 5 Abs. 2 oder 2a erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;